

Ausgabe 12 | 13. Juni 2017

US-Ausstieg aus Klimaschutz-Abkommen: Europas Politik muss nun besonnen reagieren

Der angekündigte Ausstieg von US-Präsident Donald Trump aus dem Pariser Klimaschutz-Abkommen sorgt auch bei Oberösterreichs Industrie-Unternehmern für Verunsicherung. „Wenn die USA als zweitgrößter CO₂-Emittent das Abkommen wirklich aufkündigen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Großemittenten nur noch sehr eingeschränkt oder gar nicht an die Vereinbarungen halten“, erklärt dazu DI Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie der WKOÖ.

Es ist daher wichtig, dass die europäische Politik besonnen reagiert. Denn Europas Anteil am weltweiten CO₂-Ausstoß beträgt rund 11 Prozent, jener Österreichs gar nur 0,25 Prozent - Tendenz sinkend. Daraus lässt sich unschwer erkennen: Europa alleine kann das Klima nicht retten. Österreich schon gar nicht.

Europa ist auch der einzige Wirtschaftsraum, der seine Pariser Verpflichtungen in verbindlicher Form auf jeden seiner Mitgliedstaaten umlegt und mit Strafzahlungen sanktioniert. Andere Vertragsparteien des Klimaabkommens wie China, Indien und Russland haben nicht annähernd so ambitionierte Klimaziele wie die EU und unterliegen auch keinen Sanktionen bei Nichterfüllung. Österreich hat bereits einmal wegen Nichterfüllung des Kyoto-Reduktionsziels rund 500 Mio. Euro bezahlen müssen.

Von Forderungen mancher Politiker (z. B. durch die deutsche Bundesumweltministerin Barbara Hendricks), die durch die US-Entscheidung entstehende Lücke in der vereinbarten internationalen Absenkung des CO₂-Ausstoßes durch höhere Zielwerte für andere zu füllen, hält Rübiger daher nichts. „Wir sind schon an unserer realistischen Grenze angekommen. Es wäre daher falsch, nun die eigenen Reduktionsziele weiter zu verschärfen. Klimaschutz gelingt nur durch globale Maßnahmen“, so Rübiger. Fehlende Verlässlichkeit sei Gift für weltweit erforderliche Lösungen. „Wenn Trump hier nun gegensteuert, fürchte ich negative Auswirkungen auf Europa. Denn auf diesem Gebiet Musterschüler sein zu wollen, hat global keine Auswirkungen auf das Klima, verhindert aber die Chancengleichheit für fairen Wettbewerb zwischen den Industriestandorten weltweit“, so Rübiger.

Faktum ist auch: Wettbewerbsneutral bleibt der Klimaschutz nur, wenn er in allen großen Staaten gemeinsam vorangetrieben werde. Rübiger: „Die Ankündigung der USA macht es unvermeidlich, Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit der Klimapolitik auch in Europa und in Österreich zu gewährleisten, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.“ Unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit ist eine der Grundvoraussetzung zum Erhalt unserer Arbeitsplätze

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Lehrlingsaward der oö. Industrie

Die duale Ausbildung genießt nicht nur in Österreich einen besonderen Stellenwert, sie ist auch in vielen Ländern Europas hochgeschätzt. Wie erfolgreich das Modell in der Praxis umgesetzt wird, zeigt der „Lehrlingsaward“ der Sparte Industrie, bei dem die Lehrlinge des Landes bereits zum 15. Mal für ihre Leistungen ausgezeichnet wurden.

22 Austragungsorte, 741 Teilnehmer (davon 64 Mädchen in der Kategorie „Frau in der Technik“), 35 Lehrberufe und ca. 84 Aufsichten und 84 Bewerber. Das sind die Fakten des Lehrlingswettbewerbs 2017 der Sparte Industrie. Unsere Lehrlinge stellten in einem fairen Wettkampf mit Fleiß und Engagement unter Beweis, welches Können und Wissen sie sich in den ersten zwei Lehrjahren bereits angeeignet haben. Der Lehrlingsaward bildet den krönenden Abschluss und bringt zum Ausdruck, wie wichtig ambitionierte und leistungsbereite Lehrlinge für die oberösterreichische Industrie sind.

Lehrlinge sind Fachkräfte der Zukunft!

Spartenobmann DI Günter Rübiger betonte, dass die duale Ausbildung das Rückgrat der oö. Industrie bildet und auch in einer digitalisierten und vernetzten Arbeitswelt ein Erfolgsmodell bleiben wird. Noch mehr als heute wird es hinkünftig erforderlich sein sich ständig weiterzuentwickeln um in einer sich immer schneller ändernden Arbeitswelt erfolgreich zu bleiben.

Von den Leistungen der Industrielehre beeindruckt zeigten sich auch die Partner des Awards.

Nationalratsabgeordnete Dr. Angelika Winzig hielt fest, dass die Kombination von Theorie und Praxis bestmöglich auf die betrieblichen Herausforderungen vorbereitet. Die regelmäßige Evaluierung der Berufsbilder und fachübergreifender Wissenserwerb werden immer wichtiger um das hohe Niveau der Lehrlingsausbildung in OÖ zu sichern.

Für **Iris Schmidt, Landesgeschäftsführerin-Stv. des AMS OÖ** die den Award der Kategorie Frau in der Technik verliehen hat ist es wichtig auch das weibliche Potenzial in technischen Lehrberufen vor den Vorhang zu holen. Mit einem Lehrabschluss hat man hervorragende Berufschancen und werden einem alle Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung eröffnet. Eine Lehrausbildung zu beginnen ist eine richtige Entscheidung.

Zum vierten Mal wurde heuer kategorieübergreifend ein Gesamtsieger „Bester Lehrling 2017“ ermittelt. **Manuel Jungwirth von der voestalpine Stahl GmbH** setzte sich gegenüber seiner Konkurrenz durch und erhielt von **Sparkassen-Vorstandsdirektor Herbert Walzhofer** ein Sparbuch im Wert von 500,- EUR.

BILDUNG

2. Kostenlose Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung

Neue Förderbedingungen für Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung, die nach dem 3.6.2017 abgeschlossen werden

Lehrlinge erhalten die vollen Kurskosten inkl. USt. für Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung ersetzt, wenn sie die Kurse selbst bezahlt haben und das Lehrzeitende maximal 36 Monate zurückliegt bzw. der Kurs frühestens 12 Monate vor Lehrzeitende begonnen wurde. Selbstverständlich können mehrere Vorbereitungskurse besucht werden.

Wichtig:

sofort nach Absolvierung des Kurses einen Förderantrag ausfüllen und spätestens 6 Monate nach Kursende gemeinsam mit Teilnahmebestätigung, Rechnung und Zahlungsbeleg bei Lehre.fördern einreichen.

Förderanträge liegen bei den meisten Kursanbietern auf bzw. sind unter www.lehre-foerdern.at downloadbar.

Diese Förderung gilt für alle Lehrlinge aus Unternehmen, landwirtschaftlichen Betrieben und Gebietskörperschaften, welche ihre Vorbereitungskurse nach dem 30.6.2017 abgeschlossen haben. Lehrlinge aus überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen können diese Förderung nicht in Anspruch nehmen

Weitere Info:

Wirtschaftskammer Oberösterreich, Lehrlingsstelle-Förderungen, Wiener Straße 150, 4020 Linz, T 05-90909-2010, F 05-90909-4089

M lehre.foerdern@wkoee.at

W www.lehre-foerdern.at

W www.lehre-statt-leere.at

(Quelle: Rudolf Riegler, Lehrlingsstelle - Förderservice, Wirtschaftskammer Oberösterreich, Juni 2017)

3. Der Sommer ist Ferialpraktikantenzeit

Ferialpraktikanten sind Schüler oder Studenten, die als Ergänzung zu ihrer schulischen Ausbildung ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren. Der Ausbildungszweck steht dabei im Vordergrund.

BILDUNG

Ferialpraktikanten sind von Volontären zu unterscheiden. Auch Volontäre absolvieren zu Ausbildungszwecken ein betriebliches Praktikum - allerdings ohne schulische Verpflichtung dazu.

Tätigkeitsmerkmale

Ferialpraktikanten sind im Rahmen des Lehrplans der Schule bzw. des Studienplans der Universität zu einer praktischen Ergänzung ihrer theoretischen Ausbildung angehalten. Hierbei handelt es sich um eine im Detail vorgeschriebene bzw. in der Praxis übliche Tätigkeit in Betrieben, die es den Ferialpraktikanten ermöglicht, praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie konkrete Erfahrungen im unternehmerischen Alltag zu machen. Die im Betrieb erfolgte praktische Tätigkeit muss der in der Schule bzw. im Studium gewählten Fachrichtung entsprechen. Der Ferialpraktikant muss im Betrieb der gewählten Fachrichtung entsprechend eingesetzt werden.

Dem Ferialpraktikanten ist es gestattet, sich zum Zweck seiner Aus- und Weiterbildung im Betrieb zu betätigen. Eine (persönliche) Arbeitsverpflichtung besteht nicht. Es darf weder eine Bindung an die betriebliche Arbeitszeit noch eine Weisungsgebundenheit gegeben sein. Der Ferialpraktikant hat jedoch die für den Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Der Inhalt und die Dauer des Ferialpraktikums richten sich nach den Ausbildungsvorschriften der Schule bzw. des Studiums.

Zu beachten ist, dass das Ferialpraktikantenverhältnis durch den Lern- und Ausbildungszweck und nicht durch die Erwerbsabsicht des Unternehmens charakterisiert wird. Diese Charakterisierung zeigt sich in der betrieblichen Praxis an der fehlenden Arbeitspflicht, am mehrmaligen Wechsel der verrichteten Tätigkeit sowie an der Zuweisung von Tätigkeiten nach dem Wunsch des Auszubildenden und nicht nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Der Unternehmer muss im Verfahren beweisen, dass sich die vom Praktikanten ausgeübte Tätigkeit inhaltlich von der Tätigkeit der anderen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer unterscheidet. Der Abschluss einer klaren Praktikumsvereinbarung und die Erstellung einer Ausbildungsdokumentation sind daher zu empfehlen.

Entlohnung

Ein reguläres Arbeitsentgelt gebührt nicht. Ob ein Taschengeld bezahlt wird bzw. wie hoch dieses ist, unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung. Wird Unentgeltlichkeit vereinbart, ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung erforderlich. Wenn das Unternehmen ein Taschengeld bezahlen möchte, sollte die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze beachtet werden, um die Lohnnebenkosten gering zu halten.

Arbeitsrechtliche Stellung

Der Ferialpraktikant ist grundsätzlich kein Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn. Es gelten für ihn daher auch keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Urlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Angestelltengesetz oder Kollektivvertrag. Wird ein Ferialpraktikum jedoch in

BILDUNG

Form eines Dienstverhältnisses absolviert, so unterliegt der Ferialpraktikant auch den kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ferialpraktikant im Zuge seines Praktikums an die betriebliche Arbeitszeit und Weisungen gebunden sowie organisatorisch im Unternehmen eingegliedert ist. In diesem Fall ist ein Ferialpraktikanten-Arbeitsvertrag abzuschließen.

Beispiel:

Der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sieht für Ferialpraktika, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften zu leisten sind, einen Anspruch auf Entgelt in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das dem Schuljahr entsprechenden Lehrjahr vor. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass Ferialpraktikanten im Hotel- und Gastgewerbe nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden können. Viele Kollektivverträge schließen jedoch diese Art von Ferialpraktikanten aus ihrem persönlichen Geltungsbereich ausdrücklich aus. Das hat unter anderem zur Folge, dass ein kollektivvertraglicher Mindestbezug nicht vorgesehen ist und auch keine Sonderzahlungen anfallen.

Beispiel:

Der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben sowie der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung in Information und Consulting, legen fest, dass sie nicht für Ferialpraktikanten zur Anwendung kommen. Sie schließen Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden, von ihrem Geltungsbereich aus.

(Quelle: Oberösterreichische Wirtschaft, Juni 2017)

Ausgabe 12 | 13.6.2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Prag gefällt deutsch-österreichischer Kompromiss im Stromhandel nicht

Der tschechische Stromnetzbetreiber CEPS ist unzufrieden mit der Mitte Mai vereinbarten Kompromisslösung zur deutsch-österreichischen Strompreiszone. Auch das tschechische Industrie- und Handelsministerium habe Vorbehalte gegen die von den Energieregulatoren der beiden Länder getroffene Vereinbarung, berichtet die tschechische Nachrichtenagentur CTK.

Tschechische Stromhändler könnten benachteiligt werden, weil deutsche und österreichische Händler keine Beschränkung bezüglich der Handelsvolumina hätten. CEPS kritisiert, dass die limitierten Stromübertragungskapazitäten in den Netzen der benachbarten Länder, einschließlich Tschechiens, nicht berücksichtigt würden.

Tschechien hatte sich lange um eine Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone bemüht. Der nun vorliegende Kompromiss zwischen der deutschen Bundesnetzagentur und der österreichischen E-Control sieht jedoch nur vor, dass ab Anfang Oktober kommenden Jahres 4.900 Megawatt (4,9 GW) an Langfriskapazitäten vergeben werden können - das entspricht etwa der Hälfte des österreichischen Verbrauchs zu Spitzenzeiten.

„Zum Vergleich: Die installierte Leistung des größten tschechischen Atomkraftwerks Temelin beträgt rund 2.000 Megawatt“, sagte der für den Energiehandel zuständige CEPS-Vorstand Zbynek Boldis. CEPS kritisiert, dass das Limit ohne Rücksicht auf die Auswirkungen auf andere Länder und ohne Absprache mit den Nachbarländern festgelegt worden sei.

Das tschechische Handelsministerium bezeichnete die deutsch-österreichische Vereinbarung als „Schritt in die richtige Richtung“, kritisierte aber, dass das festgelegte Limit nicht die Energieübertragungen über die deutsch-österreichische Grenze beschränke. Das bestehende Problem der ungeplanten Stromflüsse für Tschechien werden durch die Vereinbarung nicht gelöst.

Quelle: industriemagazin.at

2. Deutsches Verfassungsgericht kippt Atomsteuer

Drei deutsche AKW-Betreiber können auf die Rückzahlung von sechs Milliarden Euro hoffen. Die zwischen 2011 und 2016 erhobene Kernbrennstoffsteuer wurde für verfassungswidrig erklärt.

Die deutschen AKW-Betreiber E.ON, RWE und EnBW können auf die Rückzahlung von insgesamt sechs Milliarden Euro Atomsteuer hoffen. Das deutsche Verfassungsgericht hat am Mittwoch die zwischen 2011 und 2016 erhobene Kernbrennstoffsteuer für verfassungswidrig und nichtig erklärt, damit ist das Gesetz auch rückwirkend nicht anwendbar. Die Aktienkurse der Versorger zogen nach der Urteilsverkündung kräftig an.

Zur Begründung des Urteils hieß es: "Außerhalb der durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung haben Bund und Länder kein Steuererfindungsrecht", die Brennelementesteuer sei keine Verbrauchssteuer. Das Finanzgericht Hamburg hatte die Rechtmäßigkeit der

Ausgabe 12 | 13.6.2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Kernbrennstoffsteuer bezweifelt und deshalb das Gesetz Karlsruhe zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Der Fall geht jetzt an das Finanzgericht Hamburg zurück. Das wird nach den Karlsruher Vorgaben die Rückerstattung regeln. (AZ: 2 BvL 6/13). Die Aktienkurse von E.ON und RWE legten um mehr als vier Prozent zu, Papiere von EnBW um über zwei Prozent.

Klagen zurückgezogen

Allein E.ON hat nach eigenen Angaben rund 2,8 Mrd. Euro gezahlt, RWE 1,7 Mrd. und EnBW gut 1,4 Mrd. Euro. Trotz der inzwischen erzielten Einigung mit der deutschen Bundesregierung in Sachen Atommüll-Entsorgung hatten die Versorger an der Klage gegen die Brennelementesteuer festgehalten. Einige andere Klagen wollen sie hingegen zurückziehen. Die deutsche Regierung hatte nach der Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima 2011 den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Danach soll der letzte deutsche Meiler Ende 2022 vom Netz gehen.

(APA/Reuters)

3. Neue Energiequelle: China bohrt nach "brennbarem Eis"

Entlang der Ozeanränder lagern enorme Mengen Erdgas - gebunden als Methanhydrat. Jiang Daming, Chinas Minister für Ressourcen, nannte die erfolgreichen Bohrungen "einen großen Durchbruch", der "zu einer weltweiten Energierevolution führen könnte".

China ist nach eigenen Angaben zum ersten Mal der Abbau von "brennbarem Eis" gelungen, einer Ressource, die tief im Meeresboden lagert und als neue vielversprechende Quelle zur Gewinnung von Erdgas gehandelt wird. Nach dem Stoff, der eigentlich Methanhydrat heißt, sei im Südchinesischen Meer in einer Tiefe von 1.266 Metern gebohrt worden, berichtete die Nachrichtenagentur Xinhua.

Seit Ende März konnten bei den Tests demnach täglich durchschnittlich 16.000 Kubikmeter Gas gefördert werden. Methanhydrat ist, vereinfacht gesagt, nichts anderes als Eis mit dem Gas Methan darin. Wegen der geringeren Temperatur und eines hohen Drucks am Meeresgrund bilden die Wassermoleküle Käfige, in denen die Methanmoleküle gefangen sind. Hält man ein Feuerzeug an die weißen Klumpen, die etwa auch in der Arktis oder im gefrorenen Boden des tibetischen Plateaus in großen Mengen vermutet werden, fangen sie an zu brennen. Daher auch der Spitzname "brennbares Eis".

Experten gehen davon aus, dass auf der gesamten Welt etwa zehn Mal soviel Gas in Methanhydrat schlummert wie in den herkömmlichen Erdgasquellen, die bisher bekannt sind.

Jiang Daming, Chinas Minister für Ressourcen, nannte die erfolgreichen Bohrungen "einen großen Durchbruch", der "zu einer weltweiten Energierevolution führen könnte". Ganz so weit wollen Wissenschaftler noch nicht gehen. "China hat ein sehr ehrgeiziges Programm zu diesen Hydraten. Ob das der große Durchbruch ist, muss sich aber noch zeigen", sagte Gerhard Bohrmann vom Zentrum für Marine Umweltwissenschaften (MARUM) in Bremen.

Ausgabe 12 | 13.6.2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Auch Japan habe bereits 2013 Erdgas aus Methanhydrat vom Meeresgrund gewonnen. Von einem kommerziellen Abbau sei trotz großer Ankündigungen bisher jedoch noch nichts zu sehen. Technisch sei dies eine Herausforderung, weil das Methangas kontrolliert aus seinem Käfig aus Wassermolekülen befreit werden muss. Hierzu würden zunächst Löcher in die Hydrat-Schichten am Meeresgrund gebohrt. Mit Hilfe von Pumpen würde dann der Druck gesenkt, wodurch das Gas entweichen kann.

Umweltschützer haben Bedenken

Bei Umweltschützern stoßen Versuche, Methanhydrat als Ersatz für Öl und herkömmliches Erdgas auszubeuten, auf wenig Begeisterung. Die Erschließung immer neuer fossiler Energiequellen stehe dem Ziel entgegen, die erneuerbaren Energien schnell voranzubringen, heißt es etwa bei der Umweltstiftung WWF.

Das treffe laut dem Geologen Bohrmann zwar zu. Bezogen auf den gleichen Energiegehalt werde bei der Verbrennung von Erdgas jedoch weniger Kohlendioxid (CO₂) freisetzt als bei der Verbrennung von Kohle oder Heizöl, was den Klimazielen zugutekomme.

Asiatische Länder wie China und Japan, aber auch Indien und Südkorea setzen große Hoffnungen auf Methanhydrat, weil sie selbst über wenig oder keine Öl-Vorkommen verfügen. China und viele seiner Nachbarstaaten streiten seit Jahren über Gebietsansprüche im Südchinesischen Meer. Peking beansprucht die gesamte Region sowie die Rohstoffe unter der Meeresoberfläche für sich.

(APA/dpa)

Ausgabe 12 | 13.6.2017

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Beschäftigungsbonus soll mit 1.7.2017 kommen

Laut übereinstimmenden Aussagen von Regierungsverantwortlichen wird der Beschäftigungsbonus mit 1. Juli 2017 eingeführt werden. Durch eine teilweise Rückerstattung der Lohnnebenkosten werden finanzielle Anreize für heimische Arbeitgeber gesetzt, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Der Bonus soll dadurch arbeitsmarktpolitisch wichtige Impulse setzen.

„Unverständlich ist, dass der Wechsel von einem Arbeitgeber zu einem anderen gefördert wird, die Umwandlung von Leasingkräften in Stammpersonal aber nicht“, sagt dazu Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie der WKOÖ. Ansonsten sei die befristete Senkung der Lohnnebenkosten ein erster Schritt in die richtige Richtung. „Eine dauerhafte Absenkung der Lohnnebenkosten wäre dennoch das bessere Instrument zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich“, so Klinger.

Auf Basis des derzeitigen Verhandlungsstandes können wir Sie über folgende wichtige Eckpunkte informieren: [Beschäftigungsbonus](#)

2. Automatische Übermittlung von Sonderausgaben und Kirchenbeiträgen

Elektronisch an das Finanzamt

Ab 2017 werden Spendenzahlungen, Kirchenbeiträge und gewisse Versicherungsbeiträge, wie die freiwillige Weiterversicherung oder der Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung automatisch und elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

D.h. Steuerpflichtige müssen solche Zahlungen für die Berücksichtigung als Sonderausgaben weder in der Steuererklärung anführen noch dem Finanzamt nachweisen. Das Finanzamt weiß schon Bescheid!

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass Kirchenbeiträge der Arbeitnehmer in der Lohnverrechnung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, auch wenn der Arbeitnehmer den Nachweis erbringt.

Damit die automatische Berücksichtigung dieser Sonderzahlungen in der Steuererklärung funktioniert, muss auf folgende Punkte geachtet werden:

- die Spendenorganisationen müssen auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) als „begünstigte Einrichtung“ eingetragen sein. Es ist daher ratsam, sich vor Einzahlung einer Spende genau zu erkundigen, ob es sich um eine spendenabzugsbegünstigte Organisation handelt. Spenden von Privatpersonen und Unternehmen sind bis zu 10 Prozent der Einkünfte bzw. des Gewinnes des laufenden Jahres absetzbar.
- die Identifikationsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum) müssen bei der Zahlung bekannt gegeben werden. Soll die Spende als Betriebsausgabe und nicht als Sonderausgabe behandelt werden, dürfen die Identifikationsdaten bei der Überweisung nicht bekannt gegeben werden!
- Spendenorganisationen, Kirchen oder Versicherungen müssen die Daten bis Ende Februar an das Finanzamt übermitteln. Zahlungen bis 3.1. des Folgejahres gelten für das Vorjahr

Ausgabe 12 | 13.6.2017

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Die Organisationen dürfen nur solche Zahlungen an das Finanzamt melden, für die es eine Zustimmung vom Zahlenden gibt. Nur elektronisch übermittelte Daten können als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Sollten Fehler passieren, so muss die Organisation diese korrigieren. Der Steuerpflichtige kann die gemeldeten Sonderzahlungen in seinem elektronischen Steuerakt (FinanzOnline) kontrollieren und muss gegebenenfalls Fehler bei der Organisation selbst beanstanden.

Folgende Sonderausgaben sind weiterhin nicht von der automatischen Datenübermittlung betroffen und sind daher gegebenenfalls in der Steuererklärung geltend zu machen:

- betriebliche Spenden
- Versicherungszahlungen, wie freiwillige Kranken- Unfall- oder Pensionszahlungen
- Wohnraumschaffung und -sanierung
- Rentenzahlungen

Zahlungen an Empfänger, die über keine feste örtliche Einrichtung in Österreich verfügen (z. B. Spende an eine Universität in Deutschland).

3. Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat

Frist für das Jahr 2016 läuft Ende September 2017 ab

Die Frist für österreichische Unternehmer zur Beantragung der Rückerstattung von Vorsteuern des Jahres 2016 aus anderen EU-Mitgliedsstaaten läuft am 30.9.2017 aus. Die Frist ist eine Fallfrist, die nicht verlängerbar ist. Wenn die vollständigen Anträge nicht bis zum Ende der Frist im Erstattungsmitgliedstaat eingelangt sind, erfolgt ein abschlägiger Bescheid.

Beantragt werden können die Vorsteuern jeweils über das Portal Finanz-Online des BMF, wobei für jeden Staat ein eigener Antrag zu stellen ist. Die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung U 70 ist nicht mehr notwendig; außerdem können alle Anträge in Deutsch gestellt werden.

Eine Vorlage von Originalrechnungen ist im elektronischen Verfahren nicht mehr erforderlich. Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch bei Rechnungen über EUR 1.000,- bzw. bei Kraftstoffrechnungen über EUR 250,- die Vorlage einer Kopie beantragen.

Beachte:

Die Steuerverwaltung Deutschlands verlangt die Übermittlung der Rechnungen mit den oben angeführten Wertgrenzen zwingend. Dies hat in den letzten Jahren zu Ablehnungen vor Erstattungsanträgen geführt. Nunmehr bekommt der Antragsteller per Email die Aufforderung die Belege nachzureichen, wenn diese nicht schon beim Antrag hochgeladen und übermittelt wurden. Die Belege sind bis zum Ende der Frist einzureichen, da ansonsten der Antrag abgewiesen wird.

Ausgabe 12 | 13.6.2017

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Die Mindestbeträge für eine Erstattung betragen EUR 50,-- (als Jahresmindestbetrag bzw. Restwert eines Jahres) bzw. bei unterjährigem Mindestzeitraum von 3 Monaten EUR 400,--.

Aus den bisherigen Erfahrungen wird besonders darauf hingewiesen, dass je Erstattungsantrag max. 40 Einzelpositionen angegeben werden können. Die Übermittlung von längeren Anträgen ist nur mittels eines eigenen Programms im HTML-Format möglich.

Sie erhalten über Finanz-Online die Bestätigungen des Einlangens des Antrags sowohl in Österreich als auch im Erstattungsmitgliedstaat. Beachten Sie auch, dass über Finanz-Online Ihnen Vorhalte und Bescheide zugestellt werden. Diese allerdings in der jeweiligen Amtssprache des Erstattungsmitgliedstaates. Nähere Details entnehmen Sie auch unseren [FAQ zur Erstattung von Vorsteuerbeträgen](#).

Einen Leitfaden zum Antrag auf Vorsteuererstattung in einem anderen Mitgliedsstaat, der vor allem die technische Abwicklung, Eingabe und dergleichen darstellt, finden Sie auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen](#).

Ergänzend wird daran erinnert, dass die Vorsteuerrückerstattung in Drittländern nur mittels Formular möglich ist. Eine Unternehmerbescheinigung U 70 ist vorzulegen. Die Frist für das Einlangen der Anträge ist hier der 30. Juni, wobei das Risiko eines langen Postweges zu Lasten des österreichischen Antragstellers geht. Da in den einzelnen Drittstaaten unterschiedliche Möglichkeiten der Erstattung bestehen, ist vor dem Einbringen eines Erstattungsantrags eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Außenwirtschaftscenter der WKO zur Abklärung von Details ratsam.

Dort erfahren Sie auch, für welche Lieferungen und Leistungen Vorsteuer erstattet werden kann. Dies ist von Land zu Land unterschiedlich und hängt von den nationalen Vorschriften des Erstattungsmitgliedstaates ab.

4. Registrierkassenpflicht - Startbeleg prüfen nicht vergessen

Wie schon mehrfach angekündigt prüft die Finanz nun seit Ende Mai verstärkt und es mehren sich die Beschwerden, das einige Unternehmen zwar Registrierkassen (inkl. Signaturerstellungseinheit) haben, diese sogar bei FON angemeldet haben, aber den Startbeleg nicht geprüft haben.

Ausgabe 12 | 13.6.2017

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. WKOÖ Innovations-Forum 2017

Die viel diskutierte digitale Veränderung ist nicht neu und vollzieht sich bereits seit Jahren. Dabei stellt sich aber die Frage, wo die Unternehmen aktuell bei ihren Digitalisierungsbestrebungen stehen und wovon der Erfolg dieser digitalen Transformation nun konkret abhängt. Das Innovationsforum 2017, eine gemeinsame Veranstaltung der sparte.industrie und des Service-Centers der WKOÖ, widmete sich mit rund 100 Teilnehmern diesen Themen.

„Es ist viel in Bewegung und wir werden uns 2025 wundern, was die Digitalisierung alles bringt. Unsere Betriebe brauchen hohe Anpassungsfähigkeit und hohe Reaktionsgeschwindigkeit“, ist WKOÖ-Vizepräsident Clemens Malina-Altzinger überzeugt. „Wesentlich ist vor allem, die Chancen zu nutzen, die durch dieses gigantische Thema auf uns zukommen“, sagte Stefan Kubinger, Obmann-Stv. der sparte.industrie. „Auch für uns als Bank hat die Digitalisierung einen enormen Stellenwert“, berichtete Friedrich Hörtenhuber, Regionaldirektor der Hypo Landesbank Vorarlberg.

„Jetzt wissen wir noch nicht, was in zehn Jahren völlig normal sein wird. Jetzt müssen wir schauen, was es in diesem Bereich heute alles gibt und uns mit innovativen Geschäftsmodellen für die Zukunft rüsten. Die Hauptumsatzträger werden dann nicht mehr physische Produkte sein, sondern die Erledigung einer Aufgabe für die Kunden“, ist sich Herbert Jodlbauer, Studiengangsleiter der FH Oberösterreich Campus Steyr, sicher. Für Erich Jan Kaak von der ICO Sense GmbH geht es bei der Digitalisierung nicht um Technologie, sondern um Menschen: „Beim Digitalisieren müssen bestehende Prozesse aufgebrochen werden und man muss verstehen, für wen man das macht. Und für Christoph Stangl von Fabasoft muss der Kunde zum Teil der Organisation werden. Möglich ist für ihn das zum Beispiel durch den Einsatz von Cloud-Lösungen im Bestellwesen.“

Weiters stellte Gerald Silberhumer den Digitalisierungskompass der WKOÖ vor und Martin Zauner von der Palfinger AG und Gastronom Johannes Roither berichteten über die Digitalisierungsstrategien in ihren eigenen Unternehmen.

[Bildergalerie](#)

2. TIM-Labortag: Smarte Fabrik - vom Labor in die Praxis, am 21. Juni

Wie lassen sich die anstehenden Herausforderungen in der Fertigung bewältigen?

Im „smarten“ Labor von PROFACTOR können Sie bereits heute solche Lösungen besichtigen und testen. Konkret geht es dabei um folgende Technologien:

- Simulationswerkzeuge helfen Fertigungsabläufen zu planen
- Gefühlvolle Roboter assistieren Menschen bei der Montage
- Additive Fertigungsverfahren ermöglichen Sonderteile wirtschaftlich herzustellen

Ausgabe 12 | 13.6.2017

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Nützen Sie diesen Nachmittag und reden Sie mit den Experten, Branchenkollegen und probieren Sie die gezeigten Technologien.

Termin: Mittwoch, 21. Juni 2017, 15:00 Uhr

Ort: PROFACTOR GmbH, Im Stadtgut A2, 4407 Steyr-Gleink

[Anmeldung](#) bzw. nähere Auskünfte zur kostenpflichtigen Veranstaltung (EUR 29,00) bei TIM - WKO Oberösterreich, Frau Theresa Reisinger, T 05/90909-3548, E office@tim.at

3. Kostenloses TIM-Webinar am 22.6.2017, 14:00 - 14:45 Uhr: „Einstein“ hilft Praxis: Forscher für Ihr Technologie-Projekt nutzen

- Sie haben eine Projekt-/Produktidee und sind mit Ihrem Technik-Latein am Ende?
- Sie suchen Experten für neue Lösungsansätze oder technische Aufgabenstellungen?

Das Webinar bietet einen ersten Einstieg in die Konzeption, Planung und Umsetzung von Technologie-Projekten im KMU-Bereich - von der Idee zur Umsetzung ist das Motto! Anhand eines konkreten Beispiels aus der Praxis zeigen wir Ihnen, wie man technologische Entwicklungsprojekte erfolgreich mit Partnern aus der Forschung umsetzen kann. Geeignete Finanzierungsmöglichkeiten und Förderinstrumente ermöglichen die technologischen als auch finanzielle Risiken für KMU´s in Projekten zu minimieren und diese erfolgreich zu stemmen.

Webinar-Inhalt:

- Wie komme ich von der Idee zur technologischen Umsetzung?
- Wie komme ich zu externem Know-How für mein Projekt?
- Welche Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten gibt es für Entwicklungsprojekte?
- Welche Fehler man vermeiden sollte? - Erfolgsbericht eines Unternehmens

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

4. Wirtschaftsmission Industrie 4.0 - Zulieferungen Taiwan

Besuchen Sie bei dieser Wirtschaftsmission von 16.10. bis 17.10.2017 nach Taiwan den fünft-größten Maschinenexporteur der Welt, treffen Sie die taiwanesischen Unternehmen, die den digitalen Wandel in Richtung "Industry 4.0" auf der High-Tech-Produktionsinsel führen und sprechen Sie bei individuellen B2B-Terminen mit Top-Entscheidungssträgern und potenziellen Kunden.

[Programmewurf](#)

Ausgabe 12 | 13.6.2017

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Warum teilnehmen?

Die Reise findet gleichzeitig mit der 10. Taiwan-Austria Economic Cooperation Conference mit dem Thema „Industry 4.0 - Smart Machinery“ statt, zu der hochrangige Vertretende des österreichischen Wirtschaftsministeriums (BMWFW) nach Taiwan reisen werden. Behörden- und Firmenkontakte auf höchster Ebene sind Fixpunkte im Programm.

Die 2016 angelobte taiwanesishe Regierung hat den Bereich „Smart Machinery“ zu einer von fünf Fokusbranchen erklärt, um die heimische Produktionsplattform fit für die Zukunft zu machen. Taiwanesishe Hersteller sind besonders stark spezialisiert auf die Branchen Luftfahrt, Automotive, Elektronik, Medizintechnik und den Spritzgusssektor; bei Steuerung und Regelung müssen diese aber nach wie vor auf Technologien aus dem Ausland -meist Deutschland, Österreich, Schweiz oder Japan - zurückgreifen.

Nähere Informationen und Anmeldung:
AußenwirtschaftsCenter Taipei, Herr Mag. Christian Fuchssteiner, T +866 2 27155220,
F +866 2 27173242, E taipei@wko.at

5. Der 3D-Druck ist längst unter uns

WIFI Oberösterreich hat schon jahrelange Schulungserfahrung

Mit dem Auslaufen der ersten Patente wird die Technologie im End-User-Bereich leistbar und prozesssicher. Somit sind die günstigsten 3D-Drucker schon um wenige hundert Euro im Handel erhältlich. Nach oben hin ist jedoch keine Grenze gesetzt, denn da wird der Preis von Druckverfahren, Bauraumgröße und Material abhängig.

Beim 3D-Druck wird in der Fachsprache bzw. im industriellen und gewerblichen Umfeld auch von „Additive Manufacturing“ im Englischen oder „Generativer Fertigung“ im Deutschen gesprochen. Mit dem Begriff „additive“ ist das hinzugebende bzw. aufbauende Material gemeint und mit „generativ“ das generierende Teil, z.B. generiert aus Pulver.

Von der Architektur bis zur Verpackung

Die Anwendungsbereiche reichen von Kunst und Design, Architektur, Modellbau, Maschinenbau, Automobilbau, Bauverfahren, Wissenschaftlichen Laboratorien, Luft- und Raumfahrtindustrie, Medizin- und Zahntechnik, Verpackungsindustrie bis hin zum Bioprinting. Der Weg zum gedruckten Teil ist vielfältig. Die einfachste Methode ist der Download eines 3D-Modells von einer der zahlreichen freien Datenbanken. Eine weitere Möglichkeit ist ein 3D-Scan eines bestehenden Teils. Die dritte und gängigste Variante, die auch mit den ersten beiden Methoden kombiniert wird, ist das Selberzeichnen in einer der vielen 3D-Modellierungssoftwares.

Ausgabe 12 | 13.6.2017

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Das WIFI Oberösterreich widmet sich in seinem Aus- und Weiterbildungsangebot schon seit Jahren diesem Thema und bietet dazu spezielle Kurse für den 3D-Druck und 3D-Scan sowie Softwareschulungen für Autodesk Inventor, Catia, Solid Edge, Solid Works, NX, Archicad, Archline, Allplan und vieles mehr an, um sein eigenes 3D-Modell für den 3D-Druck zu zeichnen.

Ausführliche Informationen zum 3D-Druck-Angebot sind im WIFI-Kundenservice unter T 05-7000-77, E-Mail: kundenservice@wifi-ooe.at, oder auf wifi.at/ooe erhältlich.

Ausgabe 12 | 13.6.2017

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Quecksilber - Umsetzung des Minamata-Übereinkommens

Die Verordnung über Quecksilber ([EU-Verordnung Nr. 2017/852](#)) legt Maßnahmen und Bedingungen für die Verwendung, Lagerung und den Handel von quecksilberhaltigen Produkten fest, mit denen die Gesundheit und die Umwelt geschützt werden sollen.

Betroffen sind Betriebe, die quecksilberhaltige Substanzen verwenden, lagern, handeln sowie Abfallsammler und -behandler. Die Verordnung tritt mit 13. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt ab 1. Jänner 2018 und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008.

Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung:

- Die Ausfuhr von Quecksilber ist verboten, wobei für bestimmte Quecksilberverbindungen und -gemische Ausnahmen bis 1. Jänner 2020 vorgesehen sind.
- Die Einfuhr für andere Zwecke als zur Beseitigung als Abfall bzw. Umwandlung ist verboten.
- Die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten ist verboten. Für bestimmte Produkte (zB Batterien und Akkumulatoren, Leuchtstofflampen, Kosmetika, Pestizide, Biozide, Messgeräte) sind Ausnahmen und Befristungen im Anhang II genannt.
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen werden bei industriellen Tätigkeiten (Verwendung, Zwischenlagerung) eingeschränkt. Für neue mit Quecksilber versetzte Produkte und neue Herstellungsprozesse (Stichtag 1. Jänner 2018) gelten besondere Bedingungen und Prüfverfahren (zB bezüglich Gesundheit, Risiken, Alternativen). Es wird bis 30. Juni 2018 ein Verzeichnis veröffentlicht, in dem Herstellungsprozesse unter Verwendung von Quecksilber und Quecksilber-Produkte genannt werden, die vor dem 1. Jänner 2018 Bestand hatten.
- Verboten werden der kleingewerbliche Goldbergbau und die kleingewerbliche Aufbereitung von Gold, bei denen durch Quecksilberamalgamierung aus Erz Gold gewonnen wird.
- Bestimmungen für Dentalamalgam betreffen die Vordosierung, Verkapselung, Einsatz und Amalgamabscheidung.
- Quecksilberabfälle sind zu beseitigen. Es darf dabei zu keiner Rückgewinnung von Quecksilber kommen. Weiters ist eine Berichterstattung über zB gelagerte, zwischengelagerte, verfestigte, umgewandelte Quecksilberabfälle vorgesehen. Für die zeitweilige Lagerung von Quecksilberabfällen in flüssiger Form und die dauerhafte Lagerung in Untertagedeponien und Salzbergwerken sind spezielle Vorgaben zu berücksichtigen.
- Die Rückverfolgbarkeit muss durch Aufzeichnungen und Bescheinigungen für die zeitweilige Lagerung, die Umwandlung und die Verfestigung von Quecksilberabfällen gegeben sein. Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Ausgabe 12 | 13.6.2017

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

- Informationen zu verunreinigte Standorte sollen gesammelt werden und bis 1. Jänner 2021 veröffentlicht werden.
- Die Mitgliedsstaaten haben bis 1. Jänner 2020 einen Bericht zur Umsetzung der Verordnung und zu Standorten bzw. Quellen zu erstellen.
Die Mitgliedsstaaten können gegebenenfalls strengere Anforderungen erlassen.

[Informationen des BMLFUW zum Übereinkommen von Minamata](#)

2. Fachartikel Ausgangszustandsbericht gemäß Art. 22 Industrieemissions-Richtlinie

Für Betriebe, die der Industrieemissions-RL unterliegen, ist die Erstellung eines sogenannten **Ausgangszustandsberichtes** (AZB) früher oder später verpflichtend. Zur Unterstützung der nationalen Umsetzung wurde 2014 der [AZB-Leitfaden](#) veröffentlicht, an dem auch die Industrie intensiv mitgewirkt hat. Da derzeit viele Betriebe an diesem Bericht arbeiten und es immer wieder zu Auslegungs- bzw. Umsetzungs-Fragen kommt, wurde ein [Fachartikel](#) publiziert, der gemeinsam vom BMLFUW und dem BMWWF erarbeitet wurde.

Es sollen dadurch einige typische Diskussionspunkte zwischen Behörden, Betrieben, Sachverständigen und Ingenieurbüros leichter bewältigt werden können und eine einheitlichere und kosteneffiziente Umsetzung der Vorgaben in Österreich möglich werden.

Mehr Informationen auf wko.at: [Umweltschutz der Wirtschaft](#)

3. Begutachtung Landesabfallwirtschaftsplan 2017 - Abfallwirtschaftliche Planung für Oberösterreich

In Ergänzung zum Bundesabfallwirtschaftsplan (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) ist gemäß [§ 19 Abs. 1 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009](#) ein Landesabfallwirtschaftsplan zu erstellen. Die Oö. Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele und unter Beachtung der Grundsätze des Landesgesetzes ([§ 1](#)) sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes (der Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 liegt derzeit als Entwurf vor) einen Landesabfallwirtschaftsplan zu beschließen und diesen auf der Internetseite des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. Der Landesabfallwirtschaftsplan liegt weiters bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung und den Bezirksabfallverbänden auf.

Der Entwurf behandelt in den einzelnen Kapiteln: Rahmenbedingungen und Strukturen, globale Megatrends der Abfallwirtschaft, Strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft in Oberösterreich sowie Ziele und Maßnahmen.

Ausgabe 12 | 13.6.2017

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Für die OÖ Wirtschaftsbetriebe sind vor allem die Kapitel „Strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft in Oberösterreich“ und „Ziele und Maßnahmen“ insbesondere bezüglich kommunale Abfälle, Altstoffsammelzentren und Behandlungsanlagen, relevant. Der Landesabfallwirtschaftsplan 2017 ist die Fortschreibung des [Landesabfallwirtschaftsplans 2011](#) ergänzt durch absehbare Vorgaben aus dem Circular Economy-Paket der EU.

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf senden Sie bitte bis spätestens **Freitag, 23. Juni 2017** an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (E gabriele.kovacsik@wkoee.at), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

[Begutachtungsunterlagen](#)

4. FORUM Sicherheitstechnik - Strom Blackout - Mögliche Auswirkungen und Präventionsmaßnahmen

Termin: Donnerstag, 29. Juni 2017, 14:30 - 17:00 Uhr
Ort: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Die Sicherheit der Stromversorgung ist in Oberösterreich sehr hoch. Trotzdem kann es zu einem großflächigen und längerfristigen Zusammenbruch kommen („Blackout“).

Diese Ausfälle können direkten Einfluss auf die Arbeitssicherheit nehmen und sich negativ auf Kommunikationseinrichtungen, Wasserversorgung und Transportinfrastruktur auswirken.

Es ist daher wichtig, dass sich Unternehmen rechtzeitig mit den möglichen Folgen eines Blackouts beschäftigen um innerbetriebliche Schwachpunkte aufzudecken und mit externen Stellen (Einsatzorganisationen etc.) rechtzeitig Maßnahmen setzen.

Das FORUM Sicherheitstechnik gibt einen Überblick über mögliche Ursachen, Auswirkungen und Präventivmaßnahmen für einen Blackout. Dieses Seminar richtet sich speziell an Sicherheitsfachkräfte, Betriebs- und ProduktionsleiterInnen, UnternehmerInnen, Verantwortliche für Haustechnik und Facility Management, BeraterInnen und andere Fachleute für Arbeitssicherheit.

Kosten: EUR 44,00 für Mitglieder der WKO Oberösterreich oder des VÖSI / EUR 54,00 für Nichtmitglieder.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der WIFI-Unternehmer-Akademie unter Tel. 05-7000-7053 oder E-Mail unter unternehmerakademie@wifi-ooe.at

Ausgabe 12 | 13.06.2017

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Daniela Pail | T 05-90909-4231

1. Kreativen Köpfen über die Schulter schauen

Vom 28. - 30. Juni 2017 präsentiert sich das Festival der Kreativwirtschaft und Innovation in verschiedenen Locations in Linz.

Am 28. Juni zeigen 16 Unternehmen aus Werbe- und Filmwirtschaft, Fotografie, Design und Architektur in den „Open Studios“ innovative kreativwirtschaftliche Projekte und geben spannende Einblicke in ihren Arbeitsalltag. In drei kostenlosen geführten Studiowalks können jeweils 6 Stationen besucht werden. Oder: Man schaut auf eigene Faust in einem der Studios vorbei.

Am 29. und 30. Juni 2017 finden weiters 12 Workshops zu folgenden Themenbereichen, die jede Menge Skills, Inspirationen und Impulse liefern, statt:

- Kommunikation und Design
- Innovation & Design Thinking
- Start-ups & Management

Den Abschluss dieser Kreativtage bildet die „Nite“ am 30. Juni 2017 mit Vorträgen und dem Innovation Circus.

Nähere Infos zum Forum Creative Industries, bei dem die WKO Oberösterreich als Partner der Creative Region Linz & Upper Austria fungiert, finden Sie unter www.forumcreativeindustries.at.

Ausgabe 11 | 30.5.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Digitalisierungskompass hilft Betrieben, die richtige Strategie zu finden

Brandneuer Online-Ratgeber der WKOÖ unterstützt Unternehmen mit maßgeschneiderten Empfehlungen bei der Digitalisierung

Worauf bin ich im Wettbewerb spezialisiert? Wodurch kann ich im Wettbewerb verdrängt werden? In welchen Bereichen gibt es bereits digitale Aktivitäten? Anhand konkreter Analysen stellt der brandneue Digitalisierungskompass der WKOÖ fest, welche Herausforderungen ein Betrieb im Wettbewerb zu meistern hat und wie dabei die Vorteile der Digitalisierung ganz konkret genutzt werden können. „Wir wollen den Betrieben dabei helfen, gute Entscheidungen in dieser wichtigen Umstellungsphase zu treffen“ erklären WKOÖ-Vizepräsidentin Angelika Sery-Froschauer, in der WKOÖ für Digitalisierung zuständig, sowie Projektmanager Gerald Silberhumer.

Durch Digitalisierung können alle Bereiche des Unternehmens verbessert werden: Marktauftritt, interne Abläufe, Produkte und das Geschäftsmodell. Digitalisierung heißt:

- Kundenbeziehung verbessern und damit mehr Geschäft machen
- interne Prozesse verbessern und damit Kosten sparen
- das Produkt bzw. die Dienstleistung aufwerten und damit mehr Nutzen für Kunden bieten
- neue Erlösmöglichkeiten nutzen und damit mehr Einnahmen erzielen

Der Digitalisierungs-Kompass kann als Self-Service genutzt werden, um sich einen Überblick zu verschaffen. Er kann ebenso als Grundlage bzw. zur Vorbereitung für eine weiterführende Beratung genutzt werden. <http://www.wkdigitalisierungskompass.at>

2. Reform der Wirtschaftskammerorganisation „WKO 4.0“ beschlossen

Am 17. Mai 2017 hat das Plenum des Nationalrats eine Novelle zum Wirtschaftskammergesetz beschlossen. Damit wird die von der Wirtschaftskammer Österreich initiierte Reform „WKO 4.0“ auf den Weg gebracht.

Kernstück der Reform WKO 4.0 ist eine Senkung der Mitgliedsbeiträge um 20 Prozent: Dabei werden 15 Prozent durch Beitragssenkungen und 5 Prozent durch neue Serviceleistungen eingespart. Die Reduktion der Mitgliedsbeiträge wird insgesamt **100 Millionen Euro** betragen, wobei vor allem große Beitragszahler entlastet werden.

Ausgabe 11 | 30.5.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Erreicht wird die Absenkung der Kammerbeiträge dadurch, dass die Investitionen von der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage 1 (KU 1) befreit werden. Gleichzeitig wird die KU 1 degressiv gestaltet und generell gesenkt. Die Kammerumlage 2 (KU 2) wird um 5 Prozent gesenkt. KU 1 und KU 2 werden primär für die Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation auf Bundes- und Länderebene verwendet. Darüber hinaus werden die Mehrfachmitgliedschaft und die Rechtsstaffelung bei der Grundumlage, die zur Finanzierung der Fachverbände herangezogen wird, gestrichen. Bei Neugründungen wird die Grundumlage für die Firma im ersten Jahr überhaupt entfallen. Die Höhe der Grundumlage, also das konkrete Budget der Fachverbände, entscheiden deren Mitglieder direkt im Fachverbandsausschuss.

Weiters soll es Einsparungen im Ausmaß von **34 Millionen Euro** durch eine organisationsinterne bessere Arbeitsweise (Digitalisierung und Vernetzung) geben.

Die Einsparungen werden ab 1.1.2019 im vollen Umfang schlagend.

3. Veranstaltung: Preisabsprachen - ein Hochrisikofaktor für Unternehmen - Risikovermeidung & richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Preisabsprachen schränken den Wettbewerb ein und sind verboten. Bagatellausnahmen gibt es nicht. Egal, ob die Preisabsprache bewusst oder unbewusst erfolgt, drohen drastische Bußgelder, deren Verhängung regelmäßig eine Hausdurchsuchung der Kartellbehörden vorausgeht. In diesem Fall stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn die Kartellbehörden plötzlich und unangekündigt vor der Tür stehen.

Inhalte:

- **Was sind Preisabsprachen?**
Viele Preisabsprachen geschehen unbewusst deswegen, weil im Unternehmen nicht bekannt ist, was Preisabsprachen sind und dass gewisse Praktiken, Abläufe und Verhaltensweisen eine Preisabsprache darstellen.
- **Risikovermeidung, Präventionsmaßnahmen (Compliance)**
Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Preisabsprachen (insbesondere in der Vertriebskette) zu vermeiden, zu erkennen und abzustellen?
- **Krisenmanagement**
Was ist zu tun, wenn das Unternehmen mit einer Preisabsprache konfrontiert wird? Was kann vorab für den Fall einer Hausdurchsuchung getan werden?
- **Richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen**
Mit schon einer einzigen Antwort kann sich das Unternehmen jeglicher Rechte bei einer Hausdurchsuchung begeben. Richtiges Verhalten mag daher gelernt sein...

Ausgabe 11 | 30.5.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Referent: Dr. Stefan Ettmayer, Dumfarth Rechtsanwaltskanzlei

Termin/Ort: Di, 4.7.2017: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 54,--, Nicht-Mitglieder: EUR 64,--

Anmeldungen unter: WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE, T 05-7000-7054, E unternehmerakademie@wifo-ooe.at, W <http://www.wifo.at/ooe/uak>

4. Veranstaltung: Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und AGB - Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

Warum Sie dieses Seminar besuchen sollten:

Sie haften als Unternehmer Ihren Kunden gegenüber teilweise sogar verschuldensunabhängig (Gewährleistung, Produkthaftung) oder - mangels gegenteiliger Vereinbarungen - zumindest bei leichter Fahrlässigkeit, auch wenn diese nur Dienstnehmern oder Subunternehmern zur Last fällt. Die Möglichkeiten, diese Haftung zu vermeiden, sind allerdings zahlreich: z.B. Verwendung von Geschäftsbedingungen, Qualitätssicherung bis hin zur Haftpflichtversicherung. Eine erfolgreiche Vertragsgestaltung setzt das entsprechende Wissen über rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (AGB, Vertragssicherung etc.) voraus!

Die Inhalte:

- Die wichtigsten Haftungstatbestände (Schadenersatz etc.) im Überblick
- Vertragssicherungsmöglichkeiten (Eigentumsvorbehalt etc.)
- Sonderregelungen für Konsumenten laut Konsumentenschutzgesetz
- Fristen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Tipps zur Haftungsvermeidung

Der Trainer: Mag. Dr. Rudolf Oberschneider

Die Teilnehmer: Unternehmer & Geschäftsführer

Ausgabe 11 | 30.5.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Termin/Ort: Di, 20.6.2017: 14:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Teilnahmegebühr: EUR 139,-- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldungen unter: WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE, T 05-7000-7054, E unternehmerakademie@wifi-ooe.at, W <http://www.wifi.at/ooe/uak>